



Deutscher BundeswehrVerband

- Abteilung Recht -

Januar 2018

Kurzübersicht über die größten Verbandserfolge

Der Deutsche BundeswehrVerband hat in seiner über 60jährigen Geschichte eine Vielzahl von Erfolgen für die Menschen der Bundeswehr errungen. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der jüngeren und größeren Erfolge in einer Kurzübersicht.

- **Erweiterung des AVZ auf einsatzgleiche Verpflichtungen**
Durch die Änderung von § 56 Bundesbesoldungsgesetz wird eine Erweiterung des AVZ auf weitere Verwendungen (z. B. einsatzgleiche Verpflichtungen) ermöglicht.
- **11. Änderung der EZuV**
Durch diese Änderung wurde eine Zulage für spezialisierte Kräfte geschaffen, die Zulagensätze für die Spezialkräfte deutlich erhöht, der Wachdienst durch Wegfall der 24-Stunden-Regel (Dienst zu ungünstigen Zeiten) anrechnungsfähig.
- **Wahlrecht zwischen Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung**
Gesetzliches „Optionsmodell“ zur Wahl zwischen Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung für maximal acht Jahre pro Personalmaßnahme, das durch das BMVg mittelfristig umgesetzt wird.
- **Verbesserte „Rentennachversicherung plus“ der SaZ**
Beginnend ab der Fälligkeit der Nachversicherung zum 01.01.2016 (inkl. DZE 31.12.2015) wird die Beitragsbemessungsgrundlage fiktiv um 20 Prozent angehoben. Die Dienstzeit in den Streitkräften ist damit 20 Prozent mehr wert in der Rente.
- **Anhebung zahlreicher Erschwernis- und Stellenzulagen um bis zu 40 Prozent**
Viele Zulagen – darunter zum Beispiel die Zulagen für Kompaniefeldwebel, Fallschirmspringer und Feuerwehrdienst der Bundeswehr (auch für Beamte) – sind um bis zu 40 Prozent erhöht worden.
- **Übernahme der Tarifiergebnisse 2016/2017 auf die Besoldung:**
2,2 % rückwirkend zum 01.03.2016 und 2,35 % ab 01.02.2017.
- **Keine Hinzuverdienstgrenze bis zur besonderen Altersgrenze des Bundespolizeivollzugsdienstes (60. bis 62. Lebensjahr)**
Zwischen der besonderen Altersgrenze der Berufssoldaten und der genannten Altersgrenze gibt es keine Hinzuverdienstgrenze für Anschlussbeschäftigungen.
- **Kein Abzug des Versorgungsausgleichs bis zur besonderen Altersgrenze des Bundespolizeivollzugsdienstes (60. bis 62. Lebensjahr)**
Der Versorgungsausgleich wird bei geschiedenen Berufssoldaten mehrheitlich erst ab der genannten Altersgrenze abgezogen.

Für
unsere
Mitglieder!

- **Verringerung der Versorgungsrücklage zu Gunsten der Besoldungsempfänger**
Auch bei mehreren Gehaltsanpassungen werden nur noch einmal 0,2 Prozentpunkte von der Besoldungs- und Versorgungsanpassung abgezogen.
- **Anhebung der Mindestleistungen der Unterhaltssicherung auf das Niveau der aktiven SaZ/BS**
Nichtselbständige Reservistendienst Leistende erhalten Unterhaltssicherung mindestens auf dem Netto-Niveau der aktiven Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten. Außerdem werden diese Mindestleistungen nun auch regelmäßig anhand der Tarifrunden angepasst. Für die Erhöhung 2016/2017 bedeutet dies ein Plus von 4,55 Prozent.
- **SBG-Novelle seit 02.09.2016 in Kraft**
Die Beteiligungsrechte der Soldatinnen und Soldaten wurden wie im Koalitionsvertrag der regierenden Parteien vorgesehen modernisiert. Die Rolle der Vertrauenspersonen wurde gestärkt, die neuen Führungsebenen der Teilstreitkräfte und militärischen Organisationsbereiche wurden in der soldatischen Beteiligung berücksichtigt. Der DBwV hat sowohl das Gesetzgebungs- als auch das parlamentarische Verfahren von Anfang an begleitet.
- **Einheitlicher Stichtag für die Einsatzversorgung; Anrechnung von Einsatzzeiten vor 2002 auf das Ruhegehalt**
Rückdatierung der Leistungen der Einsatzversorgung für alle Fälle auf den 01.11.1991. Nun gibt es keine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ in der Einsatzversorgung mehr. Und der DBwV hat durch seinen Rechtsschutz schon drei Entscheidungen der Rechtsprechung gesammelt, die einheitlich aussagen: Auch Einsatzzeiten vor dem 01.12.2002 können das Ruhegehalt erhöhen, wenn die Höchstversorgung noch nicht erreicht ist.
- **Verschiebung des Bezugszeitraumes und Kapitalisierung der Übergangsgebühren**
Auf Antrag kann zur Vermeidung von Nachteilen die Zahlung der Übergangsgebühren für längstens sechs Jahre aufgeschoben oder unterbrochen werden (z. B. bei Elternzeit). In besonderen Einzelfällen können die Übergangsgebühren in einer Summe gezahlt werden (z.B. aus Anlass einer Existenzgründung).
- **Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei den Übergangsgebühren**
Erzielte Einkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auf die Übergangsgebühren nicht mehr angerechnet (Ausnahme: Einkünfte aus Bildungsmaßnahmen werden weiterhin auf den Bildungszuschuss angerechnet).
- **Lotsenausbildung ab 2014**
Ausbildung der Lotsen für Einsatzgeschädigte als Regelbetrieb am Zentrum Innere Führung.
- **Rechtsschutz im Einsatz**
Verbesserung der Rechte von Soldatinnen und Soldaten bei strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz.
- **Einsatzunfallverordnung vom 24.09.2012**
Damit ist eine Beweislastumkehr bei psychisch einsatzbedingten Verwundungen geregelt. Es gibt weniger Schwierigkeiten beim Nachweis des Zusammenhangs zwischen Einsatz und Gesundheitsschaden.

- **Wiedergewährung der „vollen Sonderzuwendung“ seit 2012**
Bis 2012 war die Sonderzuwendung auf die Hälfte reduziert und sollte auch dabei bleiben. Seit diesem Jahr wird sie wieder voll gewährt, umgelegt auf das Grundgehalt.
- **Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz**
Wesentliche Aufstockung der finanziellen Leistungen der Einsatzversorgung und ein erweiterter Anwendungsbereich des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes.
- **Übergangsregelung für die Steuerfreiheit der Übergangsbeihilfe**
Allen SaZ, die vor dem 01.01.2006 bereits SaZ waren, bleibt ein Steuerfreibetrag in Höhe von 10.800 Euro erhalten.
- **Einsatzweiterverwendungsgesetz**
Weiterbeschäftigungsmöglichkeit für Soldatinnen und Soldaten, die einen Einsatzunfall erlitten haben.
- **Altersgeldgesetz**
Verbesserung für freiwillig ausscheidende Berufssoldaten/Beamte durch Gewährung eines Altersgeldes (Teilmitnahme der erdienten Pension) wahlweise anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- **Übertragung von Sonderurlaub für ein krankes Kind**
Sonderurlaub für die Betreuung und Pflege eines kranken Kindes kann nun auf den anderen Elternteil übertragen werden, sofern beide Elternteile sowohl Angehörige des Geschäftsbereiches BMVg als auch sonderurlaubsberechtigt sind und dem übertragenden Elternteil aus dienstlichen Gründen – z. B. während eines Auslandseinsatzes - die Betreuung des Kindes faktisch unmöglich ist.



Deutscher
BundeswehrVerband

- Abteilung Recht -

Juni 2017

Erfolgsliste
des Deutschen BundeswehrVerbandes

Die nachfolgende Liste enthält die Erfolge des Deutschen BundeswehrVerbandes aufgeteilt nach Themen oder Personengruppen.

Versorgung und Betreuung bei besonderer Auslandsverwendung / Auslandseinsatz

- Nachhaltige **Optimierung der Bundeswehretreuungsorganisation**, dabei:
 - * Einrichtung einer hauptamtlichen und mit 31 Familienbetreuungszentren flächendeckenden Betreuungsorganisation
 - * Erhöhung der Betreuungsmittel
 - * Einführung eines Unfallversicherungsschutzes für alle Angehörigen bei Info-Veranstaltungen am Standort
 - * Fahrtkostenerstattung und Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter
- Einbeziehung von Angehörigen bei der Durchführung der Einsatznachbereitungsseminare
- Reduzierung der Kontingentdauer im Auslandseinsatz von sechs auf nunmehr grundsätzlich vier Monate
- Gewährleistung einer deutschen Standards genügenden sanitätsdienstlichen Versorgung bei Einsätzen im Ausland, auch bei Führungsfunktion anderer Nationen
- Zahlung von Trennungsübernachtungsgeld während des gesamten Auslandseinsatzes seit 27.11.2008
- Einrichtung einer kostenlosen Telefonhotline, einer Internetseite (www.ptbs-hilfe.de) sowie eines Forschungs- und Kompetenzzentrums zum Thema PTBS durch die Bundeswehr
- Erhöhung des AVZ-Tageshöchsatzes auf 110 €

Einsatzversorgung

- Verabschiedung des **Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes**:
 - * Erhöhung der einmaligen Entschädigung von 80.000 Euro auf 150.000 Euro
 - * Verdoppelung der Ausgleichszahlung für Nicht-BS (Grundbetrag 30.000 Euro statt 15.000 Euro sowie 6.000 Euro statt 3.000 Euro je Dienstjahr vor Einsatzunfall)

Für
unsere
Mitglieder!

- * gleiche Hinterbliebenenversorgung bei Nicht-BS wie bei BS im Falle eines Einsatzunfalls
 - * doppelte Berücksichtigung der Einsatzzeiten bei Pension/Rente
 - * Zahlung der „Ausfallbürgschaft“ des Bundes auch an juristische Personen (z. B. Bank). Einbeziehung der nichtehelichen Lebenspartner in die Ausfallbürgschaft des Bundes
 - * Beweiserleichterungen für Anerkennung psychischer Erkrankungen (z. B. PTBS) als Einsatzunfall
 - * Anspruch auf Weiterverwendung beim Bund bereits ab einem Schädigungsgrad von 30 statt 50
- Anrechnung von Zeiten der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung auf das Ruhegehalt und die gesetzliche Rentenversicherung für SaZ, FWDL und Reservisten. In Bezug auf das Ruhegehalt der Berufssoldaten und Beamten hat der DBwV durch seinen Rechtsschutz positive Entscheidungen zugunsten von Mitgliedern mit Einsatzzeiten vor dem 01.12.2002 errungen. Drei Verwaltungsgerichte haben inzwischen unsere Rechtsauffassung bestätigt: Auch Einsatzzeiten vor dem 01.12.2002 können das Ruhegehalt erhöhen. Zwei Voraussetzungen gibt es: Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung (mindestens 180 Tage im Auslandseinsatz und jeweils 30 zusammenhängende Tage) müssen erfüllt sein, und die Höchstversorgung von 71,75 Prozent darf noch nicht erreicht sein. Das BMVg vertritt eine gegenteilige Rechtsansicht und lässt eine Anerkennung nicht generell zu.
 - weitere Rückdatierung der Einsatzversorgung/des Einsatzweiterverwendungsgesetzes auf den 01.11.1991

SaZ

- Übergangsregelung für die Steuerfreiheit der Übergangsbihilfe für SaZ von 10.800 Euro für SaZ, die vor dem 01.01.2006 bereits SaZ waren
- Bewahrung und Festigung der Möglichkeiten der Eingliederung in den öffentlichen Dienst (Vorbehaltstellen). Abwehr der beabsichtigten Auflösung von Vormerkstellen der Länder.
- Einbringen von Verbandsforderungen in das neue Berufsförderungsrecht (Neuordnung der Ansprüche in einem linearen System; teilweise Erhöhung der Ansprüche (auch Übergangsbühnrnisse und -beihilfe); „Verschmelzung“ zu einem Gesamtanspruch)
- interne dienstzeitbegleitende Berufsförderungsmaßnahmen werden nicht auf den individuellen Kostenrichtwert angerechnet; externe Maßnahmen werden zu Lasten der Kostenhöchstgrenze voll erstattet; allgemeinbildende Maßnahmen (z. B. Maßnahmen, die zu einem Schulabschluss führen) dürfen erstattet werden
- Verbesserung der Anerkennung von Ausbildungs- und Erfahrungszeiten für das luftfahrzeugtechnische Personal der Bundeswehr
- Übergangsbühnrnisse können im Einzelfall kapitalisiert werden
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Zeitsoldaten (BFD-Ansprüche, Dienstzeitversorgung, Eingliederungshilfen, etc.) durch den Verband
- Kooperation mit dem BMVg – Abteilung P (Berufsförderungsdienste) zwecks Förderung der Thematik „Bundeswehr und Wirtschaft“ zur Optimierung der Eingliederung der SaZ (z. B. durch gemeinsame Informationsveranstaltungen, Gründungen von Netzwerken, etc.)
- Anrechnung der Dienstzeit der SaZ bei Übernahme als Bundesbeamter in den Erfahrungsstufen überwiegend auch bei den Ländern

- auf Antrag kann die Zahlung der Übergangsgebühren für längstens sechs Jahre aufgeschoben oder unterbrochen werden, wenn dadurch Nachteile für die Umsetzung des Förderungsplans oder für die Eingliederung vermieden werden können (z. B. bei Elternzeit)
- Verkürzung der Dienstzeit bis Ende 2017 unter Beibehaltung der Berufsförderungs- und Dienstzeitversorgungsansprüche gem. Verpflichtungserhöhung
- Einführung des Binnenarbeitsmarktes Bw zur Übernahme der SaZ in die Bundeswehrverwaltung. Gemeinsames Positionspapier mit dem dbb zur besseren Eingliederung von SaZ als Beamte in die Bw oder in die öffentliche Verwaltung
- Wegfall der Hinzuverdienstbegrenzung bei den Übergangsgebühren bei Anschlussstätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes
- „Rentennachversicherung plus“: Verbesserung der Rentennachversicherung der SaZ um 20 %
- Öffnung der Zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung (ZAW) für Mannschaften (Pilotprojekt)
- Verlängerung des Zeitraums für mögliche Eingliederungsmaßnahmen
- Anerkennung militärischer Ausbildungsgänge: Es konnte die Ausbildung von Logistiksoldaten zu Fachlageristen im Rahmen eines Pilotprojekts abgeschlossen werden.

Besoldung

- Erweiterung des AVZ auf einsatzgleiche Verpflichtungen
Mitte Juni 2017 wurde die Erweiterung verkündet. Inhaltlich geht es darum, die AVZ-Gewährung bei weiteren Verwendungskonstellationen zur Anwendung zu bringen. Zwar konnte ein vollumfänglicher Gleichlauf mit einem „echten“ Einsatz insbesondere aufgrund der noch fehlenden Einsatzversorgung in diesem Bereich nicht erreicht werden, verbandspolitisch ist dies indes der erste Schritt, um insoweit in der nächsten Legislaturperiode nachzusteuern.
- Die 11. Änderung der Erschwerniszulagenverordnung, die überwiegend zum 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist, sieht folgende wesentliche Änderungen vor:
 - * Etablierung einer Zulage für spezialisierte Kräfte der Bundeswehr in Höhe von 500 Euro (bei konkreter Verwendung) bzw. in Höhe von 250 Euro (im Rahmen der Ausbildung).
 - * Erhöhung der Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr auf 1.125 Euro. Im Falle einer anderweitigen Verwendung, bei der eine Verpflichtung zum Fähigkeitserwerb besteht, beträgt die Zulage dann 550 Euro bzw. 800 Euro, wenn zusätzlich dazu die Teilnahme an Einsätzen der Spezialkräfte angeordnet ist. Diese Änderungen traten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.
 - * Im Rahmen des Dienstes zu ungünstigen Zeiten wurde der Wachdienst der Soldaten den übrigen Dienstarten gleichgestellt mit der Folge, dass das Erfordernis der 24-Stunden Grenze entfällt und in der Praxis regelmäßig in Bezug auf die Zulagengewährung eine über die Fünf-Stunden-Regel hinaus gehende Anforderung nicht mehr zu beachten ist.
- Das gesetzliche Wahlrecht zwischen Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung sieht folgende wesentliche Elemente vor:
 - * Faktisch gibt es nach einer Versetzung für einen Zeitraum von acht Jahren die Wahlfreiheit zwischen UKV und TG.
 - * Mit jeder neuen Versetzung startet diese Frist erneut – auch dann, wenn diese Versetzung am Standort erfolgt.

Das „Optionsmodell“ muss durch den jeweiligen „Bereich“ (in unserem Fall also durch das BMVg) „gezogen“ werden, damit es angewendet werden kann. Bis auf weiteres gilt der Strukturerlass, wobei eine Umsetzung des Optionsmodells im Jahr 2018 geplant ist.

- Inhaltsgleiche und sofortige rückwirkende Anpassung der Besoldungsbezüge anhand der Ergebnisse des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes: Derzeit ist daher eine Anpassung der Besoldung rückwirkend ab dem 1. März 2016 in Höhe von 2,2 Prozent beziehungsweise ab 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent geplant. Für das Jahr 2018 hat der DBwV eine Tarifforderung von 6,5 Prozent erhoben und durch die 20. Hauptversammlung beschließen lassen. Auch dabei fordern wir, diese Erhöhung sofort, rückwirkend und inhaltsgleich auf Besoldung und Versorgung zu übertragen.
- Abzug von nur noch einmal 0,2 % pro Tarifrunde vom Tarifergebnis für die Versorgungsrücklage (vorher oft zweimal, nämlich pro Erhöhung)
- positive Regelung bei der Fahrtkostenerstattung für ledige Soldatinnen/Soldaten (ohne eigenen Hausstand) für den Weg zwischen Betreuungsdienststelle (Gemeinschaftsunterkunft) und Ausbildungsort der ZAW-Maßnahme
- neues Besoldungssystem ab dem 1. Januar 2016 mit Überleitungsregel für bereits aktive Soldaten:
 - * Anpassung der Erfahrungsstufen an die der Beamten. Die Stufenlaufzeiten betragen nun in der Stufe 1 zwei Jahre, in den Stufen 2 bis 4 jeweils drei Jahre und in den Stufen 5 bis 7 jeweils vier Jahre. Abweichend davon verkürzen sich die Stufenlaufzeiten für die Mannschaftslaufbahn in den Stufen 5 bis 7 von vier auf drei Jahre (etwaige Übergangsvorschriften sind zu beachten!)

Wegfall der Bezugnahme auf das 21. Lebensjahr für den Beginn der Berechnung der Erfahrungsstufen für Neueinsteiger, die ab dem 1. Januar 2016 in die Bundeswehr eintreten.
- Einbeziehung der Sonderzahlung und allgemeiner Stellenzulage in das Grundgehalt
- Wiedergewährung der vollen Sonderzahlung ab 01.01.2012
- Verpflichtungsprämien für SaZ
- Anpassung und Erhöhung zahlreicher Stellen- und Erschwerniszulagen um bis zu 40 Prozent
- Anhebung der Planstellenobergrenze für die Planstellen A 9 und A 9mA von 40 Prozent auf 50 Prozent
- Erhöhung der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten: ca. 50 Prozent mehr für Beamte und Soldaten aller Ressorts für Dienste an Samstagnachmittagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht
- Erweiterung des zulagenberechtigten Personenkreises bei der Stellenzulage für flugzeugtechnisches Personal um hauptamtliches Lehrpersonal
- Erhöhung der Erschwerniszulage für Bergführer um 70 Euro Eingangseinstufung bei den Erfahrungsstufen nicht mehr pauschal ab dem 21. Lebensjahr, sondern mit Einstellung: dadurch schnellerer Aufstieg in den Erfahrungsstufen und höhere Dienstbezüge
- Vergütung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nun auch für Unteroffiziere und Feldwebel im Sanitätsdienst
- Stellenzulagen im BAMF bis 2018 und Erstattung von wöchentlichen Familienheimfahrten für Soldaten mit Abordnung ins BAMF
- Erhebliche Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
- Anpassung und Vereinheitlichung des Familienzuschlags (Stufe 1) für die Besoldungsgruppen bis A8

FWDL

- Erhöhung des Wehrsoldtagessatzes um zwei Euro pro Tag ab 01.01.2008, erneut um 2 Euro pro Tag ab dem 01.11.2015
- Anspruch auf Arbeitslosengeld für FWDL ab einer freiwilligen Wehrdienstzeit von 12 Monaten ab 2006
- bei Zugverspätungen oder Zugausfällen können seit dem 15. Oktober 2008 notwendig entstandene Kosten für Taxi oder Unterkunft im Rahmen der Reisebeihilfe erstattet werden
- Verbesserung der Berufsförderungsansprüche: Teilnahme an kostenfreien internen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr sowie externen BFD-Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € je Verpflichtungsmonat im Rahmen der Ermessensförderung.
- Verbesserung der Unterhaltssicherungsleistungen: Eheliche und nichteheliche Kindern sowie Adoptivkinder von FWDL wurden gleichgestellt. Aufwendungen für selbstgenutzten Wohnraum von FWDL werden künftig bereits dann erstattet, wenn sie diesen vor Kenntnis des Zeitpunkts des Dienstantritts angemietet haben. Die Obergrenze für die Erstattung wurde abgeschafft. Unterhaltsansprüche von Müttern und Vätern nichtehelicher Kinder von FWDL wurden in das Gesetz aufgenommen.

Reservisten

- Erhöhung des Wehrsoldtagessatzes erneut um 2 Euro pro Tag im Rahmen der neuen Reservistendienstleistungsprämie ab dem 01.11.2015
- neues Unterhaltssicherungsgesetz mit vereinfachten Regelungen und deutliche Anhebung der Mindestleistungen („Tabellenleistungen“) und der einzelnen Höchstbeträge; zusätzlich findet eine Dynamisierung der Mindestleistungen statt, d. h. sie nehmen regelmäßig an den Tarifierhöhungen teil
- Verbesserungen durch die Regelungen des Ausweises für Reservisten / Ehemalige Soldaten im Gegensatz zum „alten“ Reservistenausweis
- vereinfachte Bestimmungen zum Tragen der Uniform (Inhaber einer dauerhaften Trageerlaubnis dürfen auch bei Verbandsveranstaltungen ohne erneute Genehmigung Uniform tragen)
- Schaffung eines neuen umfänglichen Statusgesetzes (Reservistinnen- und Reservistengesetz)
- Übungszeiträume werden als Bemessungszeitraum bei der Ermittlung des für das Elterngeld zugrunde gelegten Einkommens nicht berücksichtigt
- intensive Einbindung bei der Umsetzung der Reservistenkonzeption (KdR)
- Verbesserungen bei den Regelungen zur Beförderung (Anrechnung von Zeiten außerhalb von Wehrübungen, BS a.D. können als Reservist den Spitzendienstgrad der Laufbahngruppe erreichen)
- Regelung des Unterkunftsstandards für Wehrübende (in Anlehnung an Aktive)
- bessere Möglichkeiten des Seiteneinstiegs
- Möglichkeit der Dienstleistung bis zu 10 Monate im Jahr
- Wegfall des Progressionsvorbehalts bei den Mindestleistungen für Reservistendienst Leistende Versorgungsempfänger

Laufbahn

- Reduzierung des strukturellen Personalüberhangs durch Verlängerung des Personalanpassungsgesetz im Geltungszeitraum 2007 bis 2011 und nachfolgend Bundeswehrreformbegleitgesetz im Geltungszeitraum 2012 bis 2017
- Umsetzen von Maßnahmen zur Sicherung der allgemeinen Laufbahnperspektiven durch neue Richtlinien zur Bildung der Beförderungsreihenfolge in den Laufbahnen der Feldwebel und Offiziere
- Flexibilisierung des Laufbahnrechts durch Anhebung der Altersgrenzen für den Seiteneinstieg von Offz/Uffz sowie für Wiedereinsteller mit höherem Dienstgrad bei entsprechend anerkannter ziviler Qualifikation
- Erhaltung der Laufbahnperspektiven im PSM 185
- Flexibilisierung der Zurruesetzung: gemäß Zusicherung des Dienstherrn wird kein Soldat gegen seinen Willen bis zur allgemeinen Altersgrenze im Dienst belassen; flexible Gestaltung in Absprache mit der Personalführung
- erneute Planstellenabdeckung im Personalhaushalt 2017 in allen wichtigen Besoldungsgruppen über 100 % zum PSM 185
- Trendwende Personal ermöglicht längere Verpflichtungszeiten, die Schließung personeller Unterdeckungen sowie die Erhöhung der Einstellungsquoten
- Personalbedarfsplanung wird zukünftig jährlich geprüft
- längere Verwendungsdauer für Soldaten mit Führungs- und/oder Spezialisierungsaufgaben (Agenda „Bundeswehr in Führung“)

Ruhestandssoldaten

- Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei Einkünften aus der Privatwirtschaft im Falle der Zurruesetzung wegen Überschreitung der besonderen Altersgrenze bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze des Bundespolizeivollzugsdienstes zwischen 60 und 62
- Aussetzung des Versorgungsausgleichs im Falle der Zurruesetzung wegen besonderer Altersgrenze bis zur Altersgrenze des Bundespolizeivollzugsdienstes zwischen 60 und 62
- Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei Inanspruchnahme des Reformbegleitgesetzes, Altersbänder II und III (Ausnahme: Anschlusstätigkeit im öffentlichen Dienst)
- Verhinderung einer weiteren Pensionsabsenkung
- Schaffung einer „zweiten“ Abfindung nach § 38 (4) SVG als Ausgleich für die Pensionsabflachung
- Erhaltung eines Witwengeldes in Höhe von 60 % der Pension (statt 55 %) bei vor dem 01.01.2002 geschlossenen Ehen, in denen ein Ehepartner mindestens 40 Jahre alt war
- Erhöhung der („kleinen“) Hinzuverdienstgrenze in Bezug auf die zweite Abfindung/Einmalzahlung gem. § 38 (4) SVG von 400 Euro auf 450 Euro monatlich
- Anhebung der Altersgrenze für die Anspruchsberechtigung an der Kapitalabfindung vom 55. auf das 57. Lebensjahr
- Wiedergewährung der „zweiten Hälfte“ der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) auch für Pensionäre
- Wegfall der Anrechnung von Einkünften aus der Privatwirtschaft auf die Einmalzahlung gem. § 38 Abs. 4 SVG

- Anbieter (Karl-Theodor-Molinari-Stiftung) von speziellen Seminaren für ausscheidende BS in Vorbereitung auf Rechte und Pflichten als Pensionär

Radarstrahlengeschädigte

- Rund 730 versorgungsrechtliche Anerkennungen von strahlenbedingten Erkrankungen wegen „Radarstrahlung“
- Gründung der Treuhänderischen Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen NVA (Härtefallstiftung)
- Weiterentwicklung der Härtefallstiftung zu einer rechtsfähigen Stiftung des Bürgerlichen Rechts und Optimierung durch Ausstattung mit einem jährlichen Verbrauchsvermögen

PTBS

- Zunahme der Anerkennung von einsatzbedingten psychischen Erkrankungen um etwa 25 %
- Engagement als Partner im Netzwerk der Hilfe für Soldaten und ihre Familien
- Mitwirkung und Organisation: Runder Tisch - Solidarität mit Soldaten
- Verbesserung der psychologischen Betreuung im Einsatz

Soldaten mit Vordienstzeiten in der NVA

- Beseitigung der sogenannten Rentenkappungen durch Musterverfahren bis hin zum BVerfG
- erfolgreiche Unterstützung ehemaliger NVA-Angehöriger bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für in der NVA erlittene gesundheitliche Schäden (Dienstbeschädigungsteilrente, Dienstbeschädigungsausgleich); Angleichung des Zahlbetrages für den Dienstbeschädigungsausgleich an das West-Niveau ab 01.07.2011
- Reduzierung der Versorgungslücke durch Erlangung der Gültigkeit des heutigen § 26 a SVG (vorübergehende Erhöhung der Pension aufgrund der rentenversicherungspflichtigen Zeiten in den neuen Bundesländern)
- Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze bei Inanspruchnahme der vorübergehenden Erhöhung der Pension nach § 26 a SVG von durchschnittlich 466,67 Euro auf 525 Euro monatlich
- Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei Inanspruchnahme des Reformbegleitgesetzes (Ausnahme: Anschlussstätigkeit im öffentlichen Dienst)
- Aussetzung der Hinzuverdienstregelung bei Einkünften aus der Privatwirtschaft nach Zuruhesetzung wegen besonderer Altersgrenze bis zur besonderen Altersgrenze des Bundespolizeivollzugsdienstes zwischen 60 und 62 auch bei § 26 a SVG.

Vereinbarkeit von Familie und Dienst

- Stärkere Berücksichtigung von individuellen Interessen und persönlichen Rahmenbedingungen bei der Verwendungsplanung
- Reduzierung der Versetzungshäufigkeit durch Einführung von „regionalen Karrieren“
- Berücksichtigung des Faktors „Familienfreundlichkeit“ bei der Schulung von Führungskräften

- Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen und eine kontinuierliche Ausweitung der Teilzeitmöglichkeiten (z.B. großzügigere Bewilligungspraxis bei der Bearbeitung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung zur Begleitung von Angehörigen in der letzten Lebensphase)
- Erprobungsphase zu Langzeitarbeitskonten
- Schaffung von Telearbeitsplätzen und Straffung der Bewilligungsverfahren
- Ausweitung der Elternzeitmöglichkeiten
- Einrichtung von Eltern-Kind-Arbeitszimmern und deren adäquate Ausstattung
- Einrichtung von Info-Punkten als zentrale Ansprechstelle
- Optimierung und Weiterentwicklung der Bundeswehrbetreuungsorganisation (BBO)
- Aufbau des Bw-Kinderbetreuungsportals
- Sukzessive Ausweitung der Angebote zur Kinderbetreuung (Betriebskindergärten, Großtagespflegen und Belegrechte)
- Erstattung zusätzlicher Kinderbetreuungskosten bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Erlaubnis zum Wohnen von Kindern in der Gemeinschaftsunterkunft während der Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Erstattung von Kosten für Familien- und Haushaltshilfen von Soldaten mit Familienpflichten bei Auslandseinsätzen (Familienbeihilfe)
- Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Geld- und Sachbezüge zur Organisation der Pflege oder zur Durchführung der Versorgung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- Übertragung von Sonderurlaub für die Betreuung eines kranken Kindes auf den anderen Elternteil, wenn dienstliche Gründe wie die Teilnahme an einem Auslandseinsatz die Betreuung für den einen Elternteil unmöglich machen
- „Verankerung“ von Gleichstellungsbeauftragten in den Streitkräften
- Mehr Mitsprache der Vertrauenspersonen bei Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit
- Einführung eines eigenständigen Stabelements im BMVg (Beauftragte) zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf/ Dienst
- Kostenfreie (Betreuungs-)Kommunikation in den Einsätzen

Beihilfe

- Verhinderung der Reduzierung der Einkunftsgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten auf 10.000 Euro jährlich; in den Beihilfavorschriften beträgt diese seit 2009 17.000 Euro jährlich; für Einzelfälle gibt es eine Übergangslösung
- Einführung einer zusätzlichen „Quasibelastungsgrenze“ für die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfe zu grundsätzlich nicht beihilfefähigen weil nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
- deutliche Verbesserungen im Bereich der Zusatzleistungen der Beihilfe zu den sog. „Hotelkosten“ bei stationärer Pflege
- Erhöhung der Erstattungsbeträge für Leistungen von Heilpraktikern durch Einführung eines neuen Leistungskataloges
- Erweiterung der Anlagen der Bundesbeihilfeverordnung und damit einhergehend eine teilweise Steigerung des Leistungsumfangs in diversen Bereichen

- Klärung der Rechtmäßigkeit der durch die Beihilfe anzuwendenden Arzneimittelfestbeträge mit teilweiser Rückzahlung „fälschlich“ berücksichtigter Arzneimittelfestbeträge zwischen dem 14.02.2009 und dem 20.09.2012 (DBwV-unterstütztes Verfahren bis zum BVerwG)
- Wegfall der „Praxisgebühr“ (ab 01.01.2013)
- Aufhebung der beihilfeschädlichen Wirkung des Zuschusses zur PKV von über 40,99 € monatlich ab 07/2014
- Aufstockung des Personals in den Beihilfestellen
- Einführung der bevorzugten Bearbeitung von Anträgen mit mehr als 2.500 Euro
- Installierung des „Runden Tisches zur Beihilfe“ als kontinuierlich tagende Runde zum Zweck der Erhaltung und der positiven Fortentwicklung der Beihilfe

Zivile Beschäftigte

- Inhaltsgleiche und sofortige rückwirkende Anpassung der Besoldungsbezüge anhand der Ergebnisse des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes: Anpassung der Besoldung rückwirkend ab dem 1. März 2016 in Höhe von 2,2 Prozent (2,4 Prozent bei Tarifbeschäftigten) beziehungsweise ab 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent.
- zahlreiche Änderungen der Bundeslaufbahnverordnung, die zum Beispiel den Wechsel zwischen den Laufbahnen – etwa durch die Wiedereinführung eines praxisorientierten Aufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst – vereinfachen; neu geregelt wird darüber hinaus die Anerkennung der Laufbahnbefähigung, sodass eine größere Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern für den Öffentlichen Dienst gewonnen werden kann; in dem Zusammenhang ist auch die Laufbahnbefähigungsanerkenntnisverordnung geändert worden, welche die Anerkennung von europäischen Berufsqualifikationen im Beamtentum des Bundes regelt.
- Neuer Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit: Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten, die Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, erhalten einen Vorschuss zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist.
- einheitliches Schutzniveau für schwangere und stillende Frauen im Mutterschutzgesetz: Es finden umfassende Neuregelungen des Arbeitsschutzes sowie Änderungen im Kündigungsrecht statt. Des Weiteren ist der Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erheblich erweitert worden.
- Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes: Künftig wird eine vorherige Festlegung auf Dienst- oder Werkvertrag oder Arbeitnehmerüberlassung notwendig werden. Es wird ein Verbot der Kettenüberlassung eingeführt durch eine arbeitnehmerbezogene Höchstüberlassungsdauer für Leiharbeiter, Ausnahmen sind möglich. Der equal pay-Grundsatz von Festangestellten und Leiharbeitnehmern soll sichergestellt werden.
- Erhalt des Sonderurlaubs für gewerkschaftliche Zwecke: Durchsetzung von insgesamt zehn Tagen Sonderurlaub durch den DBwV; Sonderurlaub von jeweils bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr für die Teilnahme 1. an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder 2. an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler Ebene, auf Bundes- oder Landesebene
- Erhalt der organisatorischen Zuständigkeiten bei den Ausbildungswerkstätten und Unterstützung der Jugend- und Auszubildendenvertretungen vor Ort sowie in weiteren Dienststellen der Bundeswehr
- zivile Weiterbeschäftigung eines Teils der ehemaligen in Afghanistan eingesetzten Sprachmittler in der Bundeswehr und rechtliche Beratung derselben beim Wechsel

Europarecht

- Einführung einer **Europäischen Säule sozialer Rechte**: Rahmen, mit dem bei geplanten Gesetzen und Strategien der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die größer werdenden sozialen Unterschiede gestoppt und ggf. umgekehrt werden sollen. Die Einführung wird aktiv durch den DBwV - über seine Mitgliedschaften bei CESI und EUROMIL – begleitet.

Sonstiges

- Wahlmöglichkeit hinsichtlich kostenpflichtiger Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung für Gemeinschaftsunterkunfts-Pflichtige sowie Lehrgangsteilnehmer - ausgenommen Wehrsoldempfänger - ab 01.02.2007
- FÖG als „Dach“ unserer Empfehlungsgesellschaften hat bei drei Versicherungsarten einen für Soldaten wesentlichen Versicherungsschutz erreicht, der sogar die Konkurrenz zum „Aufschrei“ gebracht hat:
 - Krankenversicherung = Einschluss einer Wehrdienstbeschädigung ab 1999
 - Lebensversicherung = Risikoversicherung unter Einschluss des aktiven Kriegsrisikos
 - Rechtsschutzversicherung = Versicherung auch von Vorsatzdelikten und umfassende Abdeckung von Disziplinarverfahren, auch gerade im Auslandseinsatz
- Erstattung der Allgemeinen Studiengebühren für Sanitätsoffizieranwärter
- Umsetzung „Sofortprogramm zur Sanierung von Kasernen“ in den Jahren 2015-17 mit 590 Mio. Euro
- Beschaffung von technischen Ausstattungsgegenständen und Gerätschaften für Unterkunftsgebäude
- Verbesserung des Zugangs zu neuen Medien insbesondere an Schul- und Ausbildungseinrichtungen
- Reduzierte Unterkunftsbelegung für Mannschaften
- Anpassung Bekleidungsartikel, Einführung „zertifizierter Warenkorb“ und Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse von Soldatinnen
- Erstellung und Weiterentwicklung eines Grundlagenkonzeptes für die Betreuung der Bundeswehrangehörigen im Grundbetrieb und im Einsatz

Weitere Ziele

Der Deutsche Bundeswehrverband hat viel erreicht. Aber es gibt immer noch mehr zu tun und noch mehr zu verbessern für die Menschen der Bundeswehr. Zum Beispiel:

- + eine Besoldungsordnung, die den Besonderheiten des Soldatenberufs gerecht wird
- + eine unbefristete Regelung für ein uneingeschränktes Wahlrecht zwischen UKV und TG
- + Verbesserung der Altersvorsorge für Soldaten, insbesondere für SaZ („Versorgungsanwartschaft der SaZ und Portabilität“)
- + weitere Verbesserungen im Berufsförderungs- und Dienstzeitversorgungsrecht der FWDL und SaZ
- + Schaffung von Pendlerappartements
- + Erhalt der Betreuungseinrichtungen
- + Modernisierung der Infrastruktur
- + Verbindliche Implementierung der Regelungen zur Familienfreundlichkeit
- + „Familienfreundlichkeit“ als Beurteilungskriterium von Disziplinarvorgesetzten und als Teil der Ausbildung des Führungspersonals (Sensibilisierung)
- + Weiterer Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Notfallbetreuung
- + Bedarfsorientierte Organisation der militärischen Gleichstellungsbeauftragten
- + Ausbau des Sozialdienstes der Bw
- + weitere Verbesserungen beim Versorgungsausgleich
- + weitere Verbesserungen in der Versorgung von Soldaten mit Vordienstzeiten in der NVA
- + Verkürzen der Wartezeiten bei Beförderungen/Einweisungen
- + weitere Verbesserungen im Unterhaltssicherungs- und Wehrsoldrecht für Reservistinnen und Reservisten (Anpassung/Erhöhung der Leistungen, weiterhin Steuerfreiheit)
- + weitere Verbesserungen bei der Einsatzversorgung
- + vollständiger Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen für ehemalige BS bzw. der Ruhensregelungen bei Einkünften aus dem öffentlichen Dienst für ehemalige SaZ
- + schrittweise Einführung der Direktabrechnung in der Beihilfe
- + Modernisierung der Beihilfestellen bis hin zur Möglichkeit der Online-Beantragung
- + Wiederherstellung der monatsweisen Betrachtung des Hinzuverdienstes bzw. Schaffung einer Wahlmöglichkeit zwischen monatlicher Betrachtung und Zwölfteilung des Jahreseinkommens
- + Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen für Pensionäre, die im Rahmen der Flüchtlingshilfe für das BAMF tätig werden und die nach dem 31.12.2015 aus dem Dienst ausscheiden (vorerst bis 31.12.2018)
- + Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten im Öffentlichen Dienst
- + generelle Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen in der freien Wirtschaft
- + Überarbeitung der Soldatenarbeitszeitverordnung, z. B. :
Entkoppelung des Kindergeldbezugs von der Möglichkeit, nur dann die Arbeitszeit auf 40 Wochenstunden zu reduzieren
Dienst unter Auflagen („Waffe am Mann“) muss Arbeitszeit sein